

Partner für die Zukunft Der KRONES Lieferantenkodex



Partner für die Zukunft	3
Arbeit	5
Gesundheit und Sicherheit	7
Umwelt	8
Ethik	10

Partner für die Zukunft

Sehr geehrte Lieferanten,

die KRONES AG und ihre Beschäftigten haben sich in den Unternehmensleitlinien und im Code of Conduct dazu verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien in den Bereichen der Menschenrechte, der Arbeitsbedingungen, des Umweltschutzes und des Kampfes gegen die Korruption zu unterstützen und anzuwenden.

KRONES möchte auch die Lieferanten für diese Grundsätze gewinnen und seine Werte mit ihnen teilen. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten ist Bestandteil des KRONES Konzepts für die nachhaltige Unternehmens- und Geschäftsentwicklung. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Lieferanten, die Einhaltung der Grundprinzipien in allen ihren Standorten und bei allen Tätigkeiten zu überwachen.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes wird die Fortführung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und KRONES bestimmen.



Volker Kronseder
Vorstandsvorsitzender

Arbeit

Kinderarbeit

Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit richtet sich nach der in dem jeweiligen Land geltenden Gesetzgebung und darf unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht unter 14 Jahren liegen.

Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit richtet sich nach der in dem jeweiligen Land geltenden Gesetzgebung.

Das Mindestalter für die Zulassung zu irgendeiner Art von Beschäftigung oder Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Moral von Jugendlichen schaden kann, richtet sich nach der im jeweiligen Land geltenden Gesetzgebung und darf nicht unter 16 Jahren liegen.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 138) über das Mindestalter

IAO-Konvention (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Zwangsarbeit

Zwangsarbeit in allen ihren Formen ist untersagt. Die Arbeitnehmer können sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber trennen.

Zwangsarbeit in allen ihren Formen ist untersagt.

Die Einbehaltung von Ausweispapieren, Pässen, Ausbildungsnachweisen, Arbeitserlaubnissen oder irgendwelcher anderer Dokumente ist untersagt. Die Arbeit von Strafgefangenen ist zulässig. Die einzige Bedingung ist, dass sie freiwillig arbeiten und für ihre Arbeit eine Vergütung erhalten.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 29) über die Zwangsarbeit

IAO-Konvention (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit

Misshandlung

Unmenschliche Behandlung, körperliche Züchtigungen, Beleidigungen, Bedrohung und die Ausübung psychischen oder physischen Drucks sind untersagt.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten richten sich nach der Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

Allgemein gilt für Arbeitszeiten eine Höchstdauer von wöchentlich 60 Stunden bei mindestens einem Ruhetag pro Woche.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 14 und Nr. 106) über die wöchentlichen Ruhezeiten

Einkommen und Sozialleistungen

Die den Arbeitnehmern gezahlten Mindesteinkommen und Sozialleistungen entsprechen der Gesetzgebung des jeweiligen Landes (dies gilt auch für Auszubildende, Praktikanten oder Arbeitnehmer in der Probezeit). Entsprechend landesspezifischer Gesetzgebung zu Höchstarbeitszeiten werden Überstunden mit einem höheren Satz vergütet als normale Arbeitsstunden.

Die den Arbeitnehmern gezahlten Mindesteinkommen und Sozialleistungen entsprechen der Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

Die Grundlagen für die Berechnung des Einkommens sind formalisiert und den Arbeitnehmern bekannt. Die Einkommen werden in Bargeld, per Scheck oder per Banküberweisung gezahlt. Alle anderen Ausgleichszahlungen sind nur in besonderen Fällen gestattet, die von der Gesetzgebung des jeweiligen Landes vorgesehen sind. Die Einkommen werden in regelmäßigen, angemessenen Abständen gezahlt.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 95) über den Arbeitslohnschutz

IAO-Konvention (Nr. 131) und IAO-Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen

Recht auf freie Meinungsäußerung

Die Arbeitnehmer können mit ihren Vorgesetzten frei über ihre Arbeitsbedingungen, Vergütungen usw. sprechen, ohne Repressalien, Einschüchterungen oder Bedrohungen befürchten zu müssen. Unter Beachtung der Gesetzgebung des jeweiligen Landes sind die Arbeitnehmer dazu berechtigt, einer Gewerkschaft anzugehören.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 87) über die Freiheit und das Vereinigungsrecht der Gewerkschaften

IAO-Konvention (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen

Chancengleichheit

Jede durch Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Ehestand, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervereinigung usw. bedingte Diskriminierung bei der Einstellung, der Aus- bzw. Fortbildung, der Beförderung, der Vergütung usw. ist unzulässig.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts

Jede durch Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Ehestand, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervereinigung usw. bedingte Diskriminierung bei der Einstellung, der Aus- bzw. Fortbildung, der Beförderung, der Vergütung usw. ist unzulässig.



Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant garantiert seinen Mitarbeitern optimal sichere und gesunde Arbeitsbedingungen an allen seinen Standorten. Der Lieferant schafft eine Organisation für Gesundheitsschutz und Sicherheit, deren Aufgabe darin besteht, die Unternehmenspolitik für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit über ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem zu bestimmen und umzusetzen. Die korrekte Anwendung dieses Managementsystems ist zu überwachen, und zwar unter Einhaltung der in dem jeweiligen Land geltenden Gesetze und Verordnungen.

Der Lieferant garantiert seinen Mitarbeitern optimal sichere und gesunde Arbeitsbedingungen an allen seinen Standorten.

Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer

Der Lieferant identifiziert die Risiken (insbesondere die chemischen, physischen, mechanischen und biologischen Risiken) und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz seiner Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz und der ihnen zur Verfügung gestellten Infrastruktur zu gewährleisten.

Betrieb und Wartung von Anlagen

Der Lieferant verfügt über alle erforderlichen Verfahren und Mittel, um den sicheren Betrieb und die angemessene Wartung seiner Anlagen (Produktion, Versorgung usw.) zu gewährleisten.

Vorbereitung auf Notfälle

Der Lieferant identifiziert und bewertet Notfallsituationen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Auswirkungen sowohl am Standort selbst als auch außerhalb des Standortes durch die effektive Implementierung von Notfallplänen zu minimieren.

Umwelt

Der Lieferant betreibt alle seine Standorte in verantwortlicher Weise, um die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, die durch seine Tätigkeit verursachte Verschmutzung zu beseitigen oder zu verringern, um die natürlichen Ressourcen zu erhalten. Zudem hat der Lieferant die Verwendung gefährlicher Substanzen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, sowie das Recycling oder die Wiederverwendung von Abfällen zu fördern.

Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, die durch seine Tätigkeit verursachte Verschmutzung zu beseitigen oder zu verringern, um die natürlichen Ressourcen zu erhalten.

Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

Der Lieferant hält sich an die in den Ländern seiner Tätigkeit geltenden Umweltgesetze und Verordnungen. Der Lieferant besitzt alle gesetzlich erforderlichen Zertifikate und/oder Zulassungen für den Betrieb seiner Standorte und erfüllt die mit diesen Zertifikaten und Zulassungen verbundenen Anforderungen.

Abwässer und Emissionen

Bevor sie in die Umwelt zurückgegeben werden, sind die aus der industriellen Tätigkeit stammenden Abwässer und Brauchwasser zu messen, zu kontrollieren und ggf. aufzubereiten.

Bevor sie in die Atmosphäre abgegeben werden, sind Emissionen gefährlicher Substanzen zu messen, zu kontrollieren und ggf. aufzubereiten.

Abfälle

Abfälle sind immer zu recyceln oder wiederzuverwenden, wo immer das möglich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Abfälle an allen seinen Standorten einem sicheren Abfallmanagement unterliegen, und zwar bei Beförderung, Lagerung, Recycling usw.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Abfälle, und insbesondere die gefährlichen Abfälle, vorschriftsmäßig in sicheren und ordnungsgemäß zugelassenen Verwertungsanlagen entsorgt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Entsorgung ist gewährleistet.

Vorbeugung vor Verschmutzungen

Der Lieferant stellt sicher, dass alle umweltgefährdenden Substanzen ordnungsgemäß identifiziert, gekennzeichnet und gelagert werden, um im Falle eines Aus-tretens oder eines unfallähnlichen Verschüttens eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Für den Fall von Unfällen mit der Gefahr einer Verschmutzung von Böden oder Gewässern sind wirksame Organisationsmaßnahmen vorzubereiten und entsprechende Mittel bereitzuhalten.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle umweltgefährdenden Substanzen ordnungsgemäß identifiziert, gekennzeichnet und gelagert werden

Ressourcenmanagement

Der Lieferant bemüht sich nach Kräften darum, seinen Verbrauch an Energie, an Wasser und an nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen zu verringern.

Klimawandel

Der Lieferant misst seine Emissionen an Treibhausgasen und verpflichtet sich freiwillig dazu, sie zu reduzieren.



Ethik

Der Lieferant verpflichtet sich, gegen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich Erpressung und Bestechungsgeldern, vorzugehen.

Es ist dem Lieferanten untersagt, den Mitarbeitern der KRONES Gruppe Geldbeträge jeglicher Höhe, Schenkungen, Darlehen, Rabatte oder Wertgegenstände anzubieten. Ausgenommen sind Geschenke und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Es ist dem Lieferanten untersagt, den Mitarbeitern der KRONES Gruppe Geldbeträge jeglicher Höhe, Schenkungen, Darlehen, Rabatte oder Wertgegenstände anzubieten.

Prozeduren und Messverfahren

Der Lieferant verfügt über alle notwendigen ausreichenden internen Prozeduren und Messverfahren, um die Einhaltung aller oben aufgeführten Grundsätze zu garantieren.

Kontrolle

Der Lieferant gestattet KRONES, die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren oder durch einen von beiden Parteien zugelassenen Dritten kontrollieren zu lassen und im Falle der Nichteinhaltung entsprechend zu reagieren.



KRONES AG
Telefon +49 9401 70-2682
E-Mail purchasing@krones.com
Internet www.krones.com
Böhmerwaldstraße 5
93073 Neutraubling
Deutschland

